TEIL B

TEXT:

NACH § 17(5) BAUNVO KANN IM EINZELFALL EINE AUSNAHME VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GRZ UND DIE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

NACH § 23(5) BAUNVO SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER L.B.O. ZULÄSSIG.

DACHNEIGUNG: IM I-GESCHOSSIGEN BEREICH GLEICHE DACHNEIGUNG INNERHALB GESTALTERISCH EINHEITLICHER GRUPPEN (STÄDTEBAULICHE EINGLIEDERUNG IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN BESTAND).